

Stadtrat

Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

**Stadt
Schlieren****Protokollauszug****10. Sitzung vom 18. Mai 2015****115/2015 34.07.50****Kleine Anfrage von Nikolaus Wyss betreffend "Nachhaltigkeit bei Submissionsverfahren"
Beantwortung****A. Kleine Anfrage**

Am 31. März 2015 wurde vom Gemeindeparlamentarier Nikolaus Wyss die folgende Kleine Anfrage betreffend „Nachhaltigkeit bei Submissionsverfahren“ eingereicht:

„Der Presse vom 18. März 2015 konnte entnommen werden, dass ein Transportunternehmer im Limmattal die Vergabe-Praxis der Stadt Schlieren kritisiert, weil diese ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vorgenommen werde. Der Paragraph 33 lit. 1 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich besagt dazu:

„Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat:

- 1. Welche Bedeutung kommen bei Submissionen den Kriterien der Nachhaltigkeit zu?*
- 2. Wie sind die Kriterien derselben definiert?*
- 3. Bei welchen Auftragsarten (IVöB, Art. 6) werden überhaupt Nachhaltigkeitskriterien verlangt?*
- 4. Zu wie viel Prozent werden die Kriterien der Nachhaltigkeit jeweils gewichtet?*
- 5. Wie interpretiert die Stadt Schlieren die Begriffe "Kreativität" und "technischer Wert" in der oben erwähnten Submissionsverordnung?"*

B. Antwort des Stadtrates**Frage 1:** Welche Bedeutung kommen bei Submissionen den Kriterien der Nachhaltigkeit zu?

Bezüglich der Frage, welche Kriterien die ausschreibende Stelle definiert, sind zunächst die Art der zu vergebenden Leistung (Bauftrag, Dienstleistung, Lieferung) sowie der jeweilige Schwellenwert massgebend.

In der vom Fragesteller erwähnten Ausschreibung der Tiefbauarbeiten des Schulhauses Reitmen ist Folgendes von Relevanz:

Die Rechtsgrundlagen enthalten Auflistungen möglicher Zuschlagskriterien (§ 33 Abs. 1 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich). Aus vergaberechtlicher Sicht sind Kriterien zur Nachhaltigkeit und Umweltschutzkriterien grundsätzlich möglich. Entscheidend ist jedoch die entsprechende

Ausgestaltung. Die Berücksichtigung von Umweltaspekten hat immer unter Vermeidung einer Beschränkung des freien Zugangs zum Markt nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) zu erfolgen. Das Zuschlagskriterium Ökologie/Nachhaltigkeit darf somit nicht so ausgestaltet sein, dass ortsfremde Anbieter benachteiligt würden. Dies gilt insbesondere für das Kriterium der Transport- und Reisewege. Mit der Verwendung des Kriteriums Transport- und Anfahrtsweg würden ortsfremde Anbieter benachteiligt. Eine solche Benachteiligung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich nur zulässig, wenn sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und überdies verhältnismässig ist.

Das Verwaltungsgericht schliesst eine Berücksichtigung der Anfahrtswege bei einem Zuschlagskriterium Ökologie nicht generell aus, dies jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen: Der Anfahrts- oder der Transportweg der ausgeschriebenen Beschaffung darf nicht nur einen nebensächlichen Teil darstellen. Diese Voraussetzung war beispielsweise bei einem Fall der Grüngutverwertung zu bejahen, da die Transportfahrten einen wichtigen Teil der zu erbringenden Leistung darstellten. Ist der Transport aber nur ein untergeordneter Bestandteil der zu erbringenden Leistung (bei Bauarbeiten ohne häufige Transportfahrten, einmaligen Lieferungen etc.) darf das Kriterium Anfahrtsweg gar nicht berücksichtigt werden, da in solchen Fällen die Benachteiligung ortsfremder Anbieter nicht verhältnismässig ist. Auch wenn der Transport einen wichtigen Bestandteil der Leistung ausmacht, ist es gemäss Verwaltungsgericht unzulässig, unter dem Zuschlagskriterium Umwelt bzw. Ökologie, lediglich auf den Transportweg abzustellen, da dieser nicht alleine ausschlaggebend für die Umweltbelastung sei. Vielmehr muss dann auf die effektiv durch den Transport entstehenden Schadstoffemissionen und somit, neben dem Transportweg, auch auf die verwendeten Fahrzeuge und Maschinen sowie auch auf allfällige Emissionen bei der Produktion etc. abgestellt werden. Das alleinige Abstellen auf die Wegdistanz lässt keine sachliche Beurteilung der durch den Transport entstehenden Umweltbelastung zu (Entscheid des Verwaltungsgerichtes Zürich vom 12.1.2011, VB.2010.00568).

Aus diesem Grund hat die Stadt Schlieren bisher auf die unzulässigen Zuschlagskriterien „ökologische Überlegungen“ bzw. „Länge der Anfahrtswege“ verzichtet. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist noch keine Ausschreibung erfolgt, in welcher die Stadt Schlieren bei Tiefbauarbeiten die oben erwähnte Rechtsprechung mit sämtlichen zu berücksichtigenden Aspekten bei einem Zuschlagskriterium „Nachhaltigkeit“ umgesetzt hätte, beispielsweise mittels der Beurteilung der verwendeten Fahrzeuge und Maschinen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Controlling nach erfolgtem Zuschlag praktisch nicht möglich ist. Im Entwurf der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB / E-IVöB), welche bereits in der Vernehmlassung war, würde der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen mehr Gewicht eingeräumt. Es ist daher davon auszugehen, dass diesem Aspekt in Zukunft bei Ausschreibungen generell vermehrt Beachtung geschenkt wird. Die Stadt Schlieren ist in diesem Zusammenhang auch in Kontakt mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), um bei einer zukünftigen Revision der Submissionsverordnung (SVO) das Thema Nachhaltigkeit von Tiefbauausschreibungen einzubringen.

Grundsätzlich gilt, dass bereits bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen Auftragnehmer Einsprache erheben können, um auf die Vergabekriterien Einfluss zu nehmen.

Frage 2: Wie sind die Kriterien derselben definiert?

Bei Lieferungen werden der Nutzung entsprechende Einsätze von Materialien abgefragt (beispielsweise die Mittel für die Reinigung von Bodenbelägen), die Verwendung erneuerbarer Materialien/Energien oder der Anteil an recycelten Inhaltsstoffen. Bei Fahrzeugbeschaffungen werden nur Anbieter eingeladen oder zugelassen, welche die neusten Umweltnormen erfüllen (so bei der aktuellen Kehrlichwagenbeschaffung Euro 6) oder unter anderem auch handbetriebene Fahrzeuge mit 25% weniger CO₂-Ausstoss. Weiter werden auch die Kosten des Services in den Betriebsjahren bewertet.

Bei Bauaufträgen kann im Rahmen eines Zuschlagskriteriums „Vorgehenskonzept“ die Vorgehensweise für die Ausführung des Auftrags unter Berücksichtigung von ökologischen Möglichkeiten be-

wertet werden, wie beispielsweise Stellungnahme zu Bewirtschaftung und Verwertung der Baustellenabwässer, Reduktion des Energieverbrauchs oder Verhinderung von Verschmutzung.

Frage 3: Bei welchen Auftragsarten (IVöB, Art. 6) werden überhaupt Nachhaltigkeitskriterien verlangt?

Bei freihändigen Vergaben im unterschweligen Bereich ist die ausschreibende Stelle in der Auswahl des Anbieters frei. Sie hat keine Zuschlagskriterien zu definieren, anhand welcher sie das wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt. Daher besteht bei freihändigen Vergaben im unterschweligen Bereich die Möglichkeit, ortsansässige Anbieter zu berücksichtigen.

Im Einladungsverfahren sowie im offenen/selektiven Verfahren entscheidet die ausschreibende Stelle (Abteilung, Bereich, Planungs- oder Baukommission), ob und welche Nachhaltigkeitskriterien (bei den Zuschlagskriterien) definiert werden und welche aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich sinnvoll sind. Solche kommen insbesondere bei Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbau) sowie bei Lieferaufträgen (Kauf von Fahrzeugen, Reinigungsmaschinen, Reinigungsmitteln etc.) in Betracht. Bei Dienstleistungsaufträgen wie Architektur- und Bauleitungsmandate kommen solche Kriterien weniger zum Tragen.

Frage 4: Zu wie viel Prozent werden die Kriterien der Nachhaltigkeit jeweils gewichtet?

Aufgrund der Rechtsprechung werden die Kriterien wie Nachhaltigkeit und Umweltschutz mit einem Prozentsatz von max. 20 % gewichtet.

Frage 5: Wie interpretiert die Stadt Schlieren die Begriffe "Kreativität" und "technischer Wert" in der oben erwähnten Submissionsverordnung?

Eine Auslegung dieser Begriffe ist ebenfalls abhängig von der jeweiligen Beschaffung (Bauarbeiten, Dienstleistung, Lieferung). Die Kreativität kann im Rahmen einer Aufgabenanalyse beurteilt werden, in welcher ein Anbieter aufzeigt, wie er die zu erbringende Leistung erfüllen wird und welchem Aspekt er welches Gewicht einräumt.

Beim technischen Wert werden je nach Beschaffungsgegenstand unter anderem ein technischer Bericht, ein Produktionsbeschreibung, ein Zertifikat (zum Beispiel EMPA-Bestätigung), ein Muster oder Testergebnisse verlangt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Nikolaus Wyss betreffend „Nachhaltigkeit bei Submissionsverfahren“ wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.

2. Mitteilung an
- Anfragesteller
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN



Toni Brühlmann
Stadtpräsident



Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin